

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11

Klasse B

Dem Unternehmen

Wiegert & Bähr
Maschinenbau GmbH

wird für den Betrieb in

77871 Renchen, Im Muhrhag 3

bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Vorschriften

DIN 18 800 Teil 7, Z-30.3-6

Schweißprozesse
(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)

(111) Lichtbogenhandschweißen
(135) MAG-Schweißen
(141) WIG-Schweißen

Grundwerkstoffe

S235 bis S275 nach Bauregelliste, nichtrostende Stähle nach Z-30.3-6

Erweiterungen/Einschränkungen

keine

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)

Bähr, Wolfgang, 04.08.1960, EWS

Vertreter
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)

entfällt

Bemerkungen

keine

Gültigkeitszeitraum

28.06.2014 bis 28.06.2017

Bescheinigung Nr.

3322/ 3 142032 ka/la

ausgestellt am

30.04.2014

siehe Rückseite

Der Leiter der Anerkannten Stelle
Dipl.-Ing. (FH) F. Steidl
(KIT)



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichen falls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

keine §

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Baden-Württemberg
3. z.d.A.